

b) Änderung von § 15 der Satzung (Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung)

§ 15 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

**„§ 15
Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung
und zur Stimmrechtsausübung**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.
- (2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere Frist zwischen dem Tag der Hauptversammlung und dem letzten Anmeldetag vorgesehen werden.
- (3) Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.“

c) Änderung des Absatzes (2) von § 17 der Satzung (Leitung der Hauptversammlung)

In Absatz (2) des § 17 der Satzung werden nach dem Satz 2 die beiden folgenden Sätze angefügt:

„Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende von dem Ziel leiten lassen, die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abzuwickeln.“

Top 8 Aktienoptionsprogramm: Beschlussfassung über die Ergänzung des Beschlusses über ein bedingtes Kapital vom 14. Mai 2004; Satzungsänderung zu § 4 Abs. 7 Satz 2

Vorstand und Aufsichtsrat halten grundsätzlich an dem in der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 beschlossenen und in den Jahren 2004 sowie 2005 durchgeführten Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter des Unternehmens fest. Die folgende ergänzende Bestimmung zu den Aktienoptionsbedingungen soll lediglich ermöglichen, dass die Differenz des Ausübungspreises zum aktuellen Börsenkurs – aus Sicht des Bezugsberechtigten der „Gewinn“ bei Optionsausübung - auch in Aktien des Unternehmens ausgezahlt werden kann, statt ausschließlich die bisher beschlossenen Ausübungsvarianten anzuwenden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung vom 14. Mai 2004 wird durch die folgenden Bestimmungen ergänzt:

„Die Ausübungsbedingungen können auch vorsehen, dass der Vorstand (und für Mitglieder des Vorstandes ausschließlich der Aufsichtsrat) im Einzelfall oder generell, ganz oder teilweise berechtigt ist zu bestimmen, dass anstelle einer Aktie je ausgeübter Aktienoption zu dem vorstehend festgesetzten Ausübungspreis („Ausübungspreis Alt“) eine geringere Anzahl von Aktien zum geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG), derzeit € 1 je Aktie, ausgegeben werden. Wird von diesem Bestimmungsrecht Gebrauch gemacht, so berechtigt nur eine bestimmte Vielzahl von Aktienoptionen zum Bezug je einer Aktie zum Ausübungspreis von derzeit € 1. Die Anzahl der für den Bezug je einer Aktie auszuübenden Aktienoptionen entspricht dem Verhältnis des Börsenkurses der Aktie abzüglich des geringsten Ausgabebetrags zum Börsenkurs der Aktie abzüglich des Ausübungspreises Alt.

Börsenkurs ist der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion der 10 Börsenhandelstage des jeweiligen Ausübungszeitraums im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Machen Vorstand bzw. Aufsichtsrat von diesem Recht Gebrauch und ergibt sich nach Ausübung von Aktienoptionen, dass die tatsächlich ausgeübte Anzahl von Aktienoptionen eines Bezugsberechtigten zum Bezug einer nicht ganzzahligen Anzahl von Aktien berechtigt, so wird auf die nächsthöhere ganzzahlige Anzahl von Aktien aufgerundet.“

- b) § 4 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft wird an den vorstehenden Beschluss angepasst. **§ 4 Abs. 7 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird daher wie folgt neu gefasst:**

„Die Bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und an Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter in- und ausländischer verbundener Unternehmen sowie an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006.“

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Vieler
General Counsel



Rembergt Rave
Corporate Counsel

